

Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der kommunalen Migrationsarbeit (RdErl. des MI v. 15.11.2015 – 34.4-48002/3)

Bezug: Erl. des MI vom 15.04.2008 (Az.: 42.4 - 48002/3)

Die im Betreff benannte Richtlinie wird in Kürze im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt veröffentlicht. In diesem Zusammenhang gebe ich folgende Hinweise:

1. Gegenstand der Förderung

Die Zuwanderung nach Sachsen-Anhalt wurde in den Vorjahren durch zunehmende und im Jahr 2015 durch erheblich steigende Zugangszahlen von Asylsuchenden geprägt. Die Anzahl der in Sachsen-Anhalt aufhältigen Asylsuchenden erhöhte sich infolge dessen signifikant. Vor diesem Hintergrund wird der Aufgabenbereich der bislang geförderten Koordinierungsstellen für Integration mit der im Betreff benannten Richtlinie auf nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigte Ausländerinnen und Ausländer, d. h. insbesondere auf Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie auf Duldungsinhaberinnen und Duldungsinhaber, als Koordinierungsstellen für Migration erweitert.

Den Koordinierungsstellen für Migration obliegt in diesem Zusammenhang zukünftig neben den bisherigen Aufgaben u. a. auch die Koordinierung der Aufnahme und Betreuung von Zuwanderern unabhängig vom Aufenthaltsstatus, die Erfassung, Koordinierung und gegebenenfalls Steuerung der

01. Dezember 2015

Zeichen:
34.4 -48002/3

Bearbeitet von:
Dr. René Seidel

Durchwahl:
(0391) 567-5411

E-Mail:
Rene.Seidel@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN:
DE2181000000081001500
BIC:
MARKDEF1810

Erstbetreuungsangebote sowie die Förderung und Koordinierung des ehrenamtlichen Engagements insbesondere im Zusammenhang mit Integrationslotsen. Des Weiteren ist es zukünftig u. a. Aufgabe der Koordinierungsstellen für Migration bei der Erarbeitung, Weiterentwicklung und Umsetzung von Unterbringungskonzepten des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt mitzuwirken und als zentraler Ansprechpartner in Fragen der Aufnahme zu dienen.

Vor dem Hintergrund des vorbenannten Aufgabenzuwachses können zukünftig je Zuwendungsempfänger zwei Personalstellen gefördert werden. Die Gesamthöhe der Zuwendungen je Zuwendungsempfänger und Haushaltsjahr ist nach Nr. 4.5 der Richtlinie auf 84 280 Euro beschränkt. Im Haushaltsjahr 2015 stehen je Zuwendungsempfänger 63 210 Euro zur Verfügung.

Maßnahmen, die sich unmittelbar an einzelne Zuwanderer oder Zuwanderinnen oder entsprechende Personengruppen richten, sind, wie bislang, im Rahmen der Richtlinie nicht zuwendungsfähig. Eine entsprechende Unterstützung ist anderen Förderinstrumenten vorbehalten.

2. Zuwendungsfähige Personal- und Sachausgaben

2.1. Zuwendungsfähig sind nach Nr. 4.3 Satz 1 der Richtlinie nur Personal- und Sachausgaben, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme stehen.

- (1) Ein unmittelbarer Zusammenhang für Personalausgaben ist gegeben, wenn das die Personalausgaben auslösende Personal im Förderzeitraum ausschließlich zur Erfüllung von Projektaufgaben im Sinne der Richtlinie eingesetzt wird. Nicht zuwendungsfähig sind nach Nr. 4.3 Satz 3 der Richtlinie anteilige Ausgaben für ständig vom Zuwendungsempfänger zur Erfüllung anderer Aufgaben beschäftigtes Personal, das im Zusammenhang mit der Maßnahme tätig werden muss.
- (2) Ein unmittelbarer Zusammenhang ist für Sachausgaben (z. B. Büroräume und -ausstattung) gegeben, die im Förderzeitraum ausschließlich projektbezogen genutzt werden. Zuwendungsfähig sind unter dieser Voraussetzung auch Ausgaben für Sachmittel, die von dem Zuwendungsempfänger vor dem Maßnahmebeginn für andere Zwecke genutzt wurden.

2.2. Zuwendungsfähig sind nur Ausgaben für geeignetes Personal. Fachlich geeignet für den Einsatz in Koordinierungsstellen für Migration sind insbesondere Personen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

(1) abgeschlossene Fachhochschulausbildung als

- a) Sozialpädagogin / -pädagoge, Sozialwissenschaftlerin / -wissenschaftler oder Soziologin / Soziologe,
- b) ein vergleichbarer auch ausländischer Studienabschluss oder
- c) eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung bzw. ein vergleichbarer ausländischer Studienabschluss in einer fachfremden Studienrichtung und mindestens fünfjährige Berufserfahrung in sozialen Arbeitsbereichen,

(2) Fähigkeit zu organisatorischer, koordinierender und konzeptioneller Arbeit sowie zur Initiierung, Pflege, Weiterentwicklung und Moderierung eines lokalen Netzwerkes für Migration.

2.3. Erforderliche Grundkenntnisse zuwanderungsspezifischer und leistungsspezifischer Rechtsvorschriften sowie zuwanderungsspezifischer Problemlagen können, soweit noch nicht vorhanden sind, durch geeignete Weiterbildungsmaßnahmen auch nachträglich erlangt werden.

2.4. Menschen mit Migrationshintergrund sollen bei gleicher Eignung und Befähigung im Rahmen der Personalauswahl bevorzugt berücksichtigt werden.

3. Umfang der Zuwendung

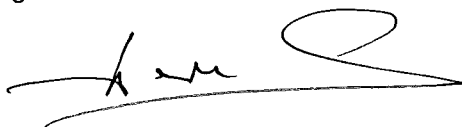
Die Förderung ist nach Nr. 4.2 Satz 2 der Richtlinie auf maximal 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben beschränkt. Der Eigenanteil kann auch durch Sachleistungen, wie z. B. die Bereitstellung von Büroflächen und IT-Ausstattung, erbracht werden.

4. Aufhebung des Bezugserlasses

Der Bezugserlass wird aufgehoben

Im Auftrag

Harms

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Harms', written over a horizontal line.